

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### **Begriffsbestimmungen:**

Sofern hierin nicht anderweitig definiert, werden folgende Begriffe mit der nachstehend angeführten Bedeutung verwendet:

„**Käufer**“: bedeutet den Käufer der Produkte gemäß des Vertrags.

„**Vertrag**“: bedeutet den Verkaufsvertrag über die Produkte, der durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemeinsam mit den Besonderen Verkaufsbedingungen geregelt wird und diesen unterliegt.

„**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“: bedeutet die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Bedingungen für den Verkauf.

„**Auftragsbestätigung**“: bedeutet die vom Verkäufer in schriftlicher Form dem Käufer zur Bestätigung seiner Bestellung zu übermittelnde Auftragsbestätigung.

„**Partei / Parteien**“: bedeutet den Verkäufer, den Käufer bzw. beide zusammen.

„**Produkte**“: bedeutet die Produkte, die von Vehicle Service Group Italy S.r.l. hergestellt, montiert und/oder verkauft werden.

„**Verkäufer**“: bedeutet Vehicle Service Group Italy S.r.l., eine Gesellschaft nach italienischem Recht, mit Geschäftssitz in Italien, Via Filippo Brunelleschi 9, 44020 Ostellato FE.

„**Besondere Verkaufsbedingungen**“: bedeuten die jeder Auftragsbestätigung beigefügten besonderen Bedingungen für den Verkauf.

„**Betriebs- und Wartungsanleitung**“: bedeutet die Gesamtheit der Anleitungen für die Installation, den Betrieb und die Wartung der Produkte.

### **Art. 1 – Präambel**

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gemeinsam mit den Besonderen Verkaufsbedingungen des jeweiligen Auftrags (nachfolgend als „**Auftrag**“ bezeichnet), und sind auf alle Arten von Verkäufen anwendbar. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als Bestandteil aller Aufträge, Angebote, Rechnungen oder sonstigen Dokumente, denen sie beigefügt werden oder in denen darauf verwiesen wird. Sie bilden einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil des Vertrags, unabhängig davon, ob in dem Auftrag, Angebot, der Rechnung oder dem sonstigen Dokument ausdrücklich darauf verwiesen wird oder nicht.

1.2. Jeder vom Käufer erteilte Auftrag setzt die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Käufer voraus. Alle etwaigen abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers sind nicht auf die Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer anwendbar, auch nicht teilweise, es sei denn, der Verkäufer hat solche Bedingungen schriftlich anerkannt. Der Verkäufer erklärt, allen zusätzlichen oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bestimmungen zu widersprechen und diese abzulehnen, die in der Bestellung, Quittierung, Bestätigung, schriftlichen Mitteilung des Käufers oder jeder sonstigen vorhergehenden oder nachfolgenden Korrespondenz des Käufers an den Verkäufer angeführt sind, es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich in schriftlicher Form solchen Bestimmungen zugestimmt.

1.3. Kein etwaiger Verzicht einer Partei auf Geltendmachung eines ihr aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehenden Rechts ist als endgültiger Verzicht auf das betreffende Recht anzusehen, sondern lediglich als ein auf den jeweiligen Sachverhalt begrenzter Verzicht. Die verspätete

oder unterlassene Ausübung von Rechten oder Rechtsbehelfen aus diesem Vertrag durch eine der Parteien beeinträchtigt diese Rechte oder Rechtsbehelfe nicht und stellt auch keinen Verzicht darauf dar oder ist als solcher auszulegen. Ebenso wenig schließt jegliche einzelne teilweise oder mangelhafte Ausübung solcher Rechte oder Rechtsbehelfe die weitere oder künftige Ausübung der Rechte gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Rechte nach geltendem Gesetz aus.

1.4. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Besonderen Verkaufsbedingungen stellen die Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Übereinkommen, Verhandlungen und Gespräche zwischen den Parteien. Änderungen an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn in Schriftform zwischen hierzu bevollmächtigten Vertretern des Käufers und des Verkäufers vereinbart.

1.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtswidrig, nichtig oder unwirksam werden, ist diese Bestimmung in dem Umfang als unwirksam anzusehen, wie sie rechtswidrig, nichtig oder unwirksam ist. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben, soweit gesetzlich zulässig, davon unberührt.

## **Art. 2 – Geheimhaltung**

2.1. Der Verkäufer (für die Zwecke dieses Absatzes nachfolgend die „**Offenlegende Partei**“) kann dem Käufer (für die Zwecke dieses Absatzes nachfolgend die „**Empfangende Partei**“) bestimmte vertrauliche und geschützte Informationen (für die Zwecke dieses Absatzes nachfolgend die „**Vertraulichen Informationen**“) übermitteln. Die Empfangende Partei verpflichtet sich, alle von der Offenlegenden Partei in Verbindung mit der im Vertrag vereinbarten Zusammenarbeit erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Die Empfangende Partei darf die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei nur jenen der zur Empfangenden Partei gehörenden leitenden Angestellten, Geschäftsführern, Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie Finanz- und Rechtsberatern offenlegen, die diese Vertraulichen Informationen kennen müssen, damit die Empfangende Partei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen kann. Diese Informationen beinhalten insbesondere alle Kenntnisse über die Entwicklung, Herstellung, wesentlichen Grundlagen oder Funktionsweise der Produkte des Verkäufers, auch wenn diese Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet wurden. Ebenso unterliegen alle Informationen über Geschäftspartner und bestehende Geschäftsbeziehungen des Verkäufers der Geheimhaltungspflicht, sofern diese Informationen im Rahmen des zwischen den Vertragsparteien abzuschließenden Vertrages offengelegt werden. Dies gilt für die gesamte Vertragsdauer und einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags.

2.2. Für die Zwecke dieses Absatzes beinhaltet der Begriff „Vertrauliche Informationen“ keine Informationen, die (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind, (ii) die Empfangende Partei rechtmäßig von einer dritten Partei erhält, die gegenüber der Offenlegenden Partei nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, (iii) von der Offenlegenden Partei veröffentlicht oder in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, oder (iv) von der Empfangenden Partei selbst unabhängig hergeleitet wurde, bevor sie von der Offenlegenden Partei offenbart wird.

## **Art. 3 – Produkteigenschaften – Betriebs- und Wartungsanleitung – Technische Änderungen - Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum**

3.1. Die vom Verkäufer gelieferten Produkte sind Standardprodukte aus der laufenden Produktion.

3.2. Alle Angaben hinsichtlich Gewicht, Größe, Preisen und Produktivität, sowie alle sonstigen Daten bezüglich der Eigenschaften bzw. technischen Spezifikationen der Produkte, die in technischen Datenblättern, Broschüren, Listen, Katalogen und Prospekten aufgeführt sind, sind als Richtwerte anzusehen und gelten nur in dem Umfang als verbindlich, der von den Parteien vereinbart und ausdrücklich

in den Besonderen Verkaufsbedingungen angegeben ist. Der Verkäufer sichert zu, dass die vom Verkäufer angegebenen Leistungswerte und anderen Daten den anwendbaren technischen Normen innerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen entsprechen.

3.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Produkte zusammen mit der zugehörigen Betriebs- und Wartungsanleitung zu liefern. Der Verkäufer behält alle Rechte, Titel und Interessen an dem geistigen Eigentum in Bezug auf die Produkte, Zeichnungen und technischen Daten sowie alle rechtlich schutzfähigen Elemente oder davon abgeleiteten Werken. Der Verkäufer ist Eigentümer aller vom Käufer erhaltenen Rückmeldungen oder Anregungen zu den Produkten und kann diese frei verwenden, ohne den Käufer nennen zu müssen und ohne dass der Verkäufer dem Käufer hierfür Lizenzgebühren oder sonstige Vergütungen jeglicher Art schuldet.

3.4. Dem Käufer ist es strengstens untersagt, dritten Parteien Daten oder Informationen in irgendeiner Art und Weise offenzulegen, zu reproduzieren, auszuhändigen oder mitzuteilen, die eine Nachbildung oder Duplikation der Produkte durch den Käufer oder durch Dritte ermöglichen oder erleichtern könnten. Dem Käufer ist es untersagt, direkt oder indirekt, (i) geistige Eigentumsrechte an den Produkten an Dritte zu lizenzieren, zu verkaufen, zu vermieten oder anderweitig zu übertragen, (ii) Teile der Produkte zu verändern oder einer Rechtsperson eines Dritten zu gestatten, dies zu tun; oder (iii) ein konkurrierendes Produkt oder ein Produkt unter Verwendung ähnlicher Ideen, Merkmale, Funktionen oder grafischen Darstellungen der Produkte zu entwickeln, oder Ideen, Merkmale, Funktionen oder grafische Darstellungen der Produkte zu kopieren.

3.5. Alle Zeichnungen, Dokumente, technischen Pläne und Anleitungen sowie alle Logos, Marken (sowohl eingetragen als auch nicht), Symbole, Namen sowie alle anderen Unterscheidungsmerkmale, die dem Verkäufer zugeordnet werden können und von diesem für die Produkte verwendet werden – egal ob derzeit verwendet oder künftig entwickelt – sind als ausschließliches Eigentum des Verkäufers zu erachten, auch bezüglich seiner Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum nach geltendem Gesetz.

#### **Art. 4 – Auftrags- und Lieferbedingungen**

4.1. Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, sind die Bedingungen für Lieferung, Transport, Verpackung und Zahlung der Produkte in den Besonderen Verkaufsbedingungen anzugeben, die der von dem Verkäufer an den Käufer gesendeten Auftragsbestätigung beigelegt sind.

4.2. Der Lieferzeitplan ist als ungefähre Angabe anzusehen und die darin angegebenen Fristen sind nicht als wesentlich („*termine essenziali*“) und für den Verkäufer verbindlich zu erachten, sofern von den Parteien nicht anders vereinbart. Dennoch ist der Verkäufer angehalten, sollte er irgendwelche Schwierigkeiten bei der Lieferung der Produkte vorhersehen, den Käufer schriftlich über den Lieferverzug zu informieren, wenn möglich mit Angabe des neuen voraussichtlichen Liefertermins.

4.3. Der Käufer erkennt an, dass die Lieferung der Produkte von Verzögerungen beeinflusst und abhängig sein kann, die direkt oder indirekt verursacht oder bedingt sein können durch: Brand, Überflutung, Unfälle, Wetterereignisse, Krankheitsausbrüche, Unruhen, höhere Gewalt, Krieg, staatliche Maßnahmen, Embargos, Prioritätsrechte, Verordnungen, Streiks, Arbeitskonflikte, Arbeitskräfte-, Brennstoff-, Energie-, Rohstoff- oder Versorgungsengpässe, Transportverzögerungen, Schwierigkeiten bei der Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen, Richtlinien, Aufforderungen oder Anfragen von staatlichen Stellen auf Bundes-, Landes-, Provinz- oder Kommunalebene oder von Beamten, Dienststellen, Agenturen oder Ausschüssen dieser Stellen oder durch sonstige Ursachen (egal ob mit den vorgenannten vergleichbar oder nicht), die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen. Für Umstände infolge Höherer Gewalt, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, vereinbaren die Parteien, dass der Verkäufer den/die Liefertermin/e verschieben kann, unbeschadet der dem Verkäufer nach geltendem Gesetz zustehenden Rechte. Bei Verzögerungen aufgrund von Umständen oder Ereignissen, die nicht als Höhere Gewalt anzusehen sind, ist der Käufer berechtigt, Teillieferung zu verlangen, soweit dies möglich und nicht

mit einer unverhältnismäßigen Belastung für den Verkäufer verbunden ist. In jedem Fall gilt, dass Teillieferungen schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren sind. Ein etwaiger Verzug bei der Lieferung der Produkte begründet in keinem Fall ein Recht auf Stornierung des Auftrags oder auf Schadensersatz für den Käufer.

4.4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen ab Werk (EXW) des Verkäufers (Incoterms 2020). Das Eigentum und die Gefahr des Untergangs der Produkte gehen zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, an dem die Produkte dem vom Käufer benannten Spediteur am Werk des Verkäufers bereitgestellt sind. Der Käufer hat sämtliche Aufwendungen für den Versand zu tragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Versand-, Transport-, Zoll- und Versicherungskosten.

4.5. Es gilt als vereinbart, dass die gelieferten Produkte Eigentum des Verkäufers bleiben, bis der Käufer den jeweils vereinbarten Kaufpreis vollständig gezahlt und der Verkäufer diese Zahlung empfangen hat. In jedem Fall gehen sämtliche Gefahren und Lasten in Bezug auf die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer über, wie in obigem Absatz 4.5 vorgesehen.

4.6. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über alle Anforderungen und Verfahren zu informieren, die durch das im Käuferland geltende Recht vorgesehen sind, so dass der Verkäufer sein Eigentumsvorbehaltsrecht an den gelieferten Produkten wirksam geltend machen kann.

4.7. Ungeachtet aller sonstigen Vertragsbestimmungen verzichtet der Käufer auf Rechtsansprüche gegen den Verkäufer für eigene Verluste oder entgangenen Gewinn infolge von Geschäftsunterbrechungen, sowie für indirekte Schäden, Neben- und Folgeschäden, Strafe einschließende oder sonstige besondere Schäden, egal welcher Ursache und unabhängig von Verschulden, Fahrlässigkeit (ob alleinige, gemeinsame, gleichzeitige, aktive, passive oder sonstige), vorbestehenden Mängeln, oder der sich direkt oder indirekt aus dem Vertrag ergebenden Gefährdungshaftung des Verkäufers.

## **Art. 5 – Mängelhaftung**

5.1. Der Verkäufer erklärt, dass die Produkte frei von Mängeln sind, die sie, unter Berücksichtigung ihres im Vertrag schriftlich festgelegten Bestimmungszwecks, ungeeignet für ihre beabsichtigte Verwendung machen würden. Die vom Verkäufer angebotene Gewährleistung bezieht sich auf fabrikneue Produkte, wie sie vom Käufer angenommen und gekauft wurden. Der Verkäufer leistet Garantie auf Mängel und Herstellungsfehler der Produkte, die vom Verkäufer als solche anerkannt sind. Die Gewährleistung besteht in der Verpflichtung des Verkäufers bzw. seiner autorisierten Servicestelle, durch kostenlose Ersetzung oder Reparatur mangelhafter Teile die Funktionstüchtigkeit der Produkte wiederherzustellen.

5.2. Die vom Verkäufer gewährte Garantie gilt für zwölf Monate ab dem Lieferdatum des Produkts und zur Geltendmachung muss der Käufer dem Verkäufer den Mangel unverzüglich per Einschreiben binnen dreißig (30) Tagen ab seiner Entdeckung anzeigen.

5.3. Der Verkäufer leistet die oben aufgeführte Garantie ausschließlich für Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehler der Produkte, die dem Verkäufer zuzuschreiben sind. Jegliche sonstige Haftung des Verkäufers aus oder in Verbindung mit den gelieferten Produkten (einschließlich bspw. Schadensersatz, Einkommensverlust, Produktrückgabe, Preisnachlass, Recht auf Vertragsbeendigung usw.) ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Soweit gesetzlich zulässig und sofern nicht anders zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, bestehen keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen außer den in diesem Absatz vorgesehenen. Der Verkäufer schließt jegliche stillschweigende Garantie für die Marktgängigkeit, zufriedenstellende Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck aus, sowie auch jegliche Zusicherung hinsichtlich Qualität, Kapazität, Effizienz, Zustand oder Leistung der Produkte, es sei denn, diese wurden von den Parteien ausdrücklich in den Besonderen Verkaufsbedingungen vereinbart und vom Verkäufer unterzeichnet.

5.4. Die Garantie ist in folgenden Fällen nicht anwendbar:

- Änderung oder Instandsetzung der Produkte durch den Käufer ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers;
- unsachgemäße Verwendung der Produkte durch den Käufer und/oder Nichteinhaltung der Anweisungen der Betriebs- und Wartungsanleitung beim Gebrauch;
- Defekte oder Fehlfunktion der Produkte, die auf Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit bei der Verwendung der Produkte durch den Käufer zurückzuführen sind, oder übermäßiger Verschleiß durch Überbeanspruchung oder unsachgemäße Verwendung der Produkte oder ungenügende Wartung;
- Nichtbefolgung der Betriebs- und Wartungsanleitung oder Verwendung nicht originaler Ersatzteile oder Instandsetzung und Änderungen an den Produkten durch nicht autorisierte Servicestellen.

5.5. Jeglicher sonstige Eingriff und die Ersetzung von Teilen bzw. Komponenten, die der Verkäufer im Rahmen dieser Haftung vornimmt, bewirkt keine Verlängerung der Garantiedauer, die in jedem Fall mit Ablauf des zwölften Monats ab der Erstlieferung des Produktes endet.

5.6. Soweit der Verkäufer aufgrund der Bestimmungen in diesem Absatz 5 haftet, ist die Haftung des Verkäufers für vom Käufer erlittene Schäden in jedem Fall auf den Wert des Einzelverkaufs beschränkt, der die als defekt oder mangelhaft befundenen Produkte zum Gegenstand hatte, unter Ausschluss jeglicher Entschädigung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Rufschädigung, von Dritten erlittenen Schäden, usw., soweit diese Beschränkung nach geltendem Recht nicht unzulässig ist.

5.7. Soweit nach geltendem Recht zulässig, verzichtet der Käufer auf das Rückgriffsrecht („*diritto di regresso*“) gemäß Artikel 131 des ital. Gesetzes Nr. 229 vom 29. Juli 2003 – „Codice del Consumo“ für den Fall des Eintretens von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern der Produkte und dem Käufer oder anderen Verkäufern oder Zwischenhändlern.

## **Art. 6 – Fälle der Haftungsbefreiung für den Verkäufer**

6.1. Der Verkäufer haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die an Menschen, Gegenständen und Tieren entstehen, wenn:

a) solche Schäden zurückzuführen sind auf:

- (i) Fahrlässigkeit, Ungeschicklichkeit, unsachgemäße bzw. falsche Verwendung der Produkte durch den Käufer und/oder seine Vertreter;
- (ii) fehlende, unzureichende oder unangemessene Wartung;
- (iii) Umbauten oder Änderungen an den gelieferten Produkten;
- (iv) Nichteinhaltung der in der Betriebs- und Wartungsanleitung des Produktes aufgeführten Anweisungen;
- (v) Verwendung von nicht originalen Ersatzteilen oder vom Verkäufer nicht autorisierte, oder in nicht autorisierten Servicestellen durchgeführte Reparaturen und Änderungen;
- (vi) Nichteinhaltung von Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften.

b) zum Zeitpunkt der Lieferung von Produkten oder Ersatzteilen nach dem zu dieser Zeit herrschenden technischen und wissenschaftlichen Kenntnisstand die Produkte nicht als fehlerhaft bzw. gefährlich angesehen werden konnten;

c) die Produkte nicht von ordnungsgemäß unterwiesenem und geschultem Personal verwendet werden;

d) die geschädigte Person den Mangel zwar erkennt, ihn aber vorsätzlich ignoriert und sich damit wissentlich einer Gefahr ausgesetzt hat.

In allen vorgenannten Fällen verpflichtet sich der Käufer, den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter, egal aus welchem Grund, freizustellen und schadlos zu halten.

## **Art. 7 – Preise – Zahlungsbedingungen**

7.1. Es gelten die im Auftrag angegebenen und vom Verkäufer mit der Auftragsbestätigung bestätigten Preise für die Produkte.

7.2. Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, ist die Zahlung in Euro zu leisten. Die Zahlungsbedingungen und -fristen für die Produkte werden im Auftrag festgelegt und vom Verkäufer mit der Auftragsbestätigung bestätigt. Der Käufer ist nicht berechtigt, aufgrund einer Aufrechnung, Gegenforderung, Minderung oder eines anderen ähnlichen Abzugs die Zahlung des dem Verkäufer geschuldeten Betrags zurückzuhalten.

7.3. Bei Zahlungsverzug bzw. nicht fristgerechter Zahlung oder falls die Bonitätsgarantien des Käufers entfallen oder nicht ausreichen sollten, ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, nach eigenem Ermessen den Auftrag und jede weitere Lieferung bzw. jeden anderen Auftrag mit schriftlicher Mitteilung an den Käufer auszusetzen bzw. zu stornieren.

7.4. Die Verpflichtung zur Zahlung des Preises kann nicht durch den Käufer ausgesetzt, verschoben oder gegengerechnet werden, selbst wenn ein Anspruch oder eine Forderung des Käufers gegenüber dem Verkäufer besteht, da zwischen den Parteien als vereinbart gilt, dass der Käufer berechtigt ist, solche Ansprüche oder Forderungen nur im Wege eines gesonderten Verfahrens geltend zu machen, vorausgesetzt, dass die Zahlungsverpflichtung vor Einleitung eines solchen gesonderten Verfahrens vollständig erfüllt wurde; zu diesem Zweck verzichtet der Käufer hiermit auf sein Recht auf Inanspruchnahme der in Artikel 1460 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Rechtsmittel.

7.5. Bei Zahlungsverzug oder nicht fristgerechter Zahlung des Preises wird automatisch und ohne weitere Vorankündigung ein Zinssatz nach den geltenden Gesetzen (einschließlich des ital. Gesetzes 231/2002 zur Umsetzung der EG-Richtlinie 35/2000 in der geltenden Fassung) fällig.

## **Art. 8 – Einhaltung von Gesetzen**

8.1. Der Verkäufer und der Käufer, einschließlich ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, haben sich verpflichtet, ihre Geschäfte nach ethischen Grundsätzen und unter Einhaltung aller für das Handelsgeschäft geltenden Gesetze zu führen. Dies beinhaltet auch die Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung von Korruption im Geschäftsverkehr, Zahlungen an staatliche Amtsträger, Geldwäsche und anderen, ähnlichen Anti-Korruptionsgesetzen, sowie die Einhaltung der Gesetze zur Regelung von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Zöllen, Gebühren und Steuern (zusammen die „**Anwendbaren Gesetze**“). Darüber hinaus erkennt der Käufer an, dass der Verkäufer bestimmte Richtlinien festgelegt hat, die den Handlungsspielraum des Käufers in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen des Verkäufers einschränken können (die „**Anwendbaren Richtlinien**“). Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Anwendbaren Gesetze und Anwendbaren Richtlinien.

8.2. Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass der Verkäufer Teil eines globalen Unternehmens ist und somit den Bestimmungen des US Foreign Corrupt Practices Act (US-amerikanisches Antikorruptionsgesetz) und des UK Bribery Act 2010 (Antikorruptionsgesetz des Vereinigten Königreichs), den US Export Administration Regulations (US-Verordnungen zur Exportkontrolle), den US International Traffic in Arms Regulations (US-Regelungen des internationalen Waffenhandels), den

Bestimmungen des Chemiewaffenübereinkommens, den US-amerikanischen Sanktionen und Embargos sowie den Ausfuhrkontrollgesetzen und -regelungen anderer Länder, einschließlich der OECD-Beschränkungen und -Vorschriften, unterliegt, und der Käufer darf keine Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt zu einer Verletzung dieser Anwendbaren Gesetze bezüglich der Produkte, Technologien oder Dienstleistungen des Verkäufers führen. Selbst wenn gewisse Transaktionen nach den Anwendbaren Gesetzen zulässig sind, verbieten die Anwendbaren Richtlinien des Verkäufers den Verkauf von Produkten in bestimmte Länder, Umladeverkäufe in bestimmte Länder sowie Beschleunigungszahlungen, und der Käufer verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen, die nicht mit den Anwendbaren Richtlinien vereinbar sind.

8.3. Der Käufer erkennt an, dass der Käufer sowie alle Vertreter, Bevollmächtigten, Händler oder dritten Parteien (zusammen die „**Geschäftspartner**“), die für den Käufer oder eine seiner jeweiligen mehrheitlich gehaltenen oder beherrschten Tochtergesellschaften, Joint Ventures und verbundenen Unternehmen in aller Welt arbeiten, verpflichtet sind, die Anwendbaren Gesetze und Anwendbaren Richtlinien einzuhalten, und es daher unterlassen, direkt oder indirekt Zahlungen anzubieten, zu tätigen oder in Aussicht zu stellen, oder sonstige Zuwendungen an Dritte zu leisten, einschließlich ausländischen Amtsträgern, um in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Verkäufer neue Aufträge zu erwirken, bestehende Geschäfte beizubehalten oder sich in irgendeiner Form unlautere Geschäftsvorteile zu verschaffen. Ein ausländischer Amtsträger ist (i) jeder Staatsbeamte, Vertreter oder Angestellte einer Regierung oder staatlichen Behörde; (ii) jede politische Partei sowie jeder Funktionär, Angestellte oder Vertreter davon; oder (iii) jeder Inhaber eines öffentlichen Amtes oder Kandidat für ein politisches Amt.

8.4. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass (i) der Käufer keine Geschäftspartner in Verbindung mit der Arbeit für den Verkäufer beschäftigen oder einstellen wird, ohne zuvor eine dokumentierte sorgfältige Überprüfung der betreffenden Person vorzunehmen, einschließlich einer Due-Diligence-Untersuchung hinsichtlich deren Ruf und Integrität; (ii) der Käufer allen Geschäftspartnern, die im Namen des Käufers in Verbindung mit der Arbeit für den Verkäufer tätig werden, die Anwendbaren Richtlinien des Verkäufers mitteilen wird; und (iii) der Käufer keine Geschäftspartner in Verbindung mit der Arbeit für den Verkäufer beschäftigen wird, wenn der betreffende Geschäftspartner nicht in die Einhaltung der Anwendbaren Gesetze und Anwendbaren Richtlinien einwilligt.

8.5. Der Käufer ist ausdrücklich verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, dass er sich, ganz oder teilweise, im Eigentum einer staatlichen Einrichtung, Agentur oder Behörde befindet und dass kein leitender Angestellter, Direktor oder Mitarbeiter des Käufers zugleich auch im öffentlichen Dienst beschäftigt oder Angestellter einer staatlichen Einrichtung, Agentur oder Behörde ist. Der Käufer ist ausdrücklich verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine staatliche Einrichtung, Agentur oder Behörde einen Eigentumsanteil, in jedweder Form, an dem Käufer erwirbt, oder wenn ein leitender Angestellter, Geschäftsführer oder Mitarbeiter des Käufers ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einer staatlichen Einrichtung, Agentur oder Behörde eingeht.

8.6. Der Käufer gewährleistet und sichert zu, dass alle vom Partner dem Verkäufer zwecks der Due-Diligence-Prüfung des Verkäufers mitgeteilten Informationen vollständig, wahrheitsgemäß und genau sind. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer binnen fünf (5) Werktagen über jede etwaige Änderung der zwecks der Due-Diligence-Prüfung des Verkäufers mitgeteilten Informationen während der Erfüllung des Vertrags zu benachrichtigen.

8.7. Der Käufer ist verpflichtet, (i) eine wahrheitsgemäße und vollständige Dokumentation vorzulegen, welche die im Rahmen dieses Vertrages geleistete Arbeit und entstandenen Aufwendungen ausreichend detailliert dokumentiert; (ii) wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Rechnungen, Berichte, Aufstellungen, Bücher und sonstige Unterlagen bezüglich der im Rahmen dieses Vertrags geleisteten Arbeiten und entstandenen Aufwendungen zu pflegen; und (iii) diese Unterlagen für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab der Beendigung des Vertrags aufzubewahren. Der Verkäufer hat das Recht, nach

angemessener Vorankündigung, diese Unterlagen zu untersuchen, um die Erfüllung der Bestimmungen dieses Absatzes zu überprüfen.

8.8. Der Verkäufer ist berechtigt, jede Vereinbarung mit dem Käufer ohne weitere Verpflichtungen zu beenden, wenn der Käufer, seine Vertreter, Händler oder benannten Bevollmächtigten Handlungen begehen, die nach alleinigem Ermessen des Verkäufers eine Verletzung dieser Bestimmungen oder der Anwendbaren Gesetze oder Anwendbaren Richtlinien darstellen könnten. Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Verkäufers den Nachweis dafür zu erbringen, dass er die Anwendbaren Gesetze und Anwendbaren Richtlinien einhält. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich zu informieren, sollte er von einer Zahlung erfahren oder Anlass haben, eine solche zu vermuten, die eine Verletzung der Anwendbaren Gesetze oder Anwendbaren Richtlinien darstellen könnte.

8.9. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer bezüglich jeder Sache, Streitigkeit oder Kontroverse bestens zu unterstützen, die mit seiner Zusammenarbeit mit dem Verkäufer im Allgemeinen und der Einhaltung der Anwendbaren Gesetze und Richtlinien im Besonderen zusammenhängt, in die der Verkäufer verwickelt werden könnte und von denen der Käufer Kenntnis erlangen sollte. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags in dem gesetzlich zulässigen Umfang fort.

### **Art. 9 – Montage – Installation - Genehmigungen**

9.1. Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, erfolgt die Montage und Installation der Produkte auf Rechnung, Kosten und unter der Verantwortung des Käufers.

9.2. Der Käufer verpflichtet sich zur Übernahme aller Verbindlichkeiten, die gegenüber den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit ggf. erforderlichen Genehmigungen für die Montage, Installation und Verwendung der Produkte entstehen sollten. In jedem Fall ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer schad- und klaglos von allen daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten zu halten.

### **Art. 10 – Einhaltung von Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften**

10.1. Der Verkäufer erklärt, dass seine Produkte den zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden italienischen Gesetzen und EU-Verordnungen entsprechen. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Beschränkungen, Strafen, Nichteinhaltung etwaiger Vorschriften, Regelungen oder Gesetze im Bestimmungsland der Produkte.

10.2. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen in Bezug auf Einfuhren und Ausfuhren in und aus der Europäischen Union („EU“), Italien und den USA, und die Ausführung des Vertrags durch den Käufer impliziert, dass er Gewähr dafür leistet, dass mit der Ausfuhr, dem Verkauf oder der Verbringung der Produkte keine geltenden Verordnungen verletzt werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf, sofern anwendbar: (a) EU-Verordnung 428/2009 oder deren Nachfolgeverordnungen für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und, soweit anwendbar, aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen in Italien (einschließlich bspw. Präsidialdekret Nr. 43 vom 23. Januar 1973 in der geltenden Fassung, und allen anwendbaren Verordnungen, die von den zuständigen Behörden erlassen wurden (einschließlich der italienischen Akzisen-, Staatsmonopol- und Zollverwaltungsbehörde „Agenzia delle Accise, Dogane e Monopoli“), (b) Ausfuhrbestimmungen der USA „U.S. Export Administration Regulations“; und (c) geltender US-Sanktionen und Embargos, die vom US-Finanzministerium verhängt wurden.

10.3. Der Käufer ist für die Einholung sämtlicher Lizenzen und Genehmigungen verantwortlich, um alle Formalitäten zu erfüllen, die für die Einfuhr der Produkte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen oder Verordnungen erforderlich sind, damit die Einfuhr der Produkte im Einklang mit allen Anwendbaren Gesetzen erfolgt.

10.4. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Käufer Genehmigungspflichten für die Ausfuhr und Wiederausfuhr ermitteln wird, um die Produkte aus der Europäischen Union („EU“) auszuführen, und, sofern zutreffend, die Produkte außerhalb der EU zu verbringen oder wieder auszuführen, etwaige Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlicenzen oder sonstige behördlichen Genehmigung einzuholen, einschließlich aber nicht beschränkt auf europäische (EU), italienische und US-amerikanische Lizenzen und Genehmigungen, und alle etwaigen Zollformalitäten für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Produkte zu erledigen.

10.5. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, die Endverwendung, den Endbenutzer und den Standort des Endbenutzers der Produkte zu ermitteln und dem Verkäufer diese Information bereitzustellen, wie es von Zeit zu Zeit im Rahmen von Aufträgen oder Angebotsanfragen verlangt werden kann. Der Verkäufer benötigt solche Informationen, um die Einhaltung der Anwendbaren Gesetze und der Bestimmungen für Verkaufs- und Liefergeschäfte in Risikoländern nachzuprüfen.

10.6. Der Käufer darf nicht an Kunden verkaufen oder versenden, die auf einer der von der Europäischen Union bzw. der US-Regierung geführten Listen der mit Verboten belegten Regierungen, Einrichtungen, Organisationen oder Personen aufgeführt sind. Diese Listen sind derzeit einsehbar unter:

<https://www.bis.doc.gov/index.php/policy-guidance/lists-of-parties-of-concern>

<https://www.trade.gov/consolidated-screening-list>

und

<https://data.europa.eu/euodp/en/data/dataset/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions>

10.7. Die beim Verkäufer gekauften Produkte dürfen nicht verwendet werden, weder direkt noch indirekt, für den Einsatz von Kernsprengkörpern oder in ungesicherten Kernbrennstoffkreisläufen; oder für die Konstruktion, Entwicklung, Herstellung, Lagerung und den Einsatz von chemischen Waffen, biologischen Waffen oder Flugkörpern, mit Ausnahme von Einrichtungen, die Eigentum der US-amerikanischen Regierung sind, von dieser betrieben werden oder autorisiert sind. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer ggf. eine solche Absicht mitzuteilen.

10.8. Da es dem Verkäufer untersagt ist, an internationalen Boykotten gegen bestimmte ausländische Staaten, einschließlich Israels, teilzunehmen oder diese zu unterstützen, sofern diese nicht durch geltende staatliche Gesetze und Vorschriften gebilligt sind, ist im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Ausfuhr von Vertragsprodukten darauf zu verzichten, Maßnahmen zu ergreifen oder Informationen bereitzustellen, die solche verbotenen Boykotte unterstützen.

## **Art. 11 - Anwendbares Recht - Gerichtsstand**

11.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jedes Verkaufsgeschäft unterliegen dem italienischen Recht. Der Vertrag ist in italienischer oder englischer Sprache abzufassen und jegliche Kommunikation zwischen den Parteien bezüglich des Vertrags ist in italienischer oder englischer Sprache zu führen.

11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch in Bezug auf dessen Auslegung, Gültigkeit, Ausführung und Beendigung, ist Bologna (Italien). In teilweiser Abweichung von der vorstehenden Bestimmung ist der Verkäufer auch berechtigt, Klage bei dem am Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu erheben.

## **Art. 12 – Datenschutz**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers erfolgt gemäß dem italienischen Datenschutzgesetz (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/2003) und allen sonstigen anwendbaren Gesetzen

und Vorschriften (einschließlich der EU-Verordnung Nr. 679/2016 „DSGVO“). Insbesondere sind sämtliche Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für den Käufer nachvollziehbaren Weise gemäß den in Art. 5 DSGVO aufgeführten Grundsätzen zu verarbeiten und es sind besondere Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten, um den Verlust, die widerrechtliche oder falsche Nutzung von Daten und den unbefugten Zugang zu den Daten zu verhindern. Der Verkäufer teilt dem Käufer mit, der Verantwortliche für die Verarbeitung zu sein, und dass die personenbezogenen Daten des Käufers nur im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung und nur für den zur Erfüllung des Zwecks ihrer Erhebung erforderlichen Zeitraum und gemäß den geltenden Speicherungsrichtlinien und -verfahren des Verkäufers erhoben und verarbeitet werden. Insbesondere erfolgt die Verarbeitung dieser Daten zur Erfüllung unserer vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen (Art. 6(1)(b) DSGVO), zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (einschließlich steuerlicher, rechtlicher bzw. regulatorischer Verpflichtungen, die von Europäischen Verordnungen oder behördlichen Weisungen auferlegt sind) (Art. 6(1)(c) DSGVO) oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (bspw. um die Qualität und Funktion unseres Geschäftsbetriebs zu verbessern; unsere Rechte zu begründen, auszuüben oder zu verteidigen, usw.) (Art. 6(1)(f) DSGVO). In Ermangelung der vorgenannten Datenübermittlung ist die Herstellung der Beziehung zum Verantwortlichen nicht möglich. Personenbezogene Daten können auch in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) weitergegeben werden; in diesem Fall werden wir angemessene bzw. geeignete Sicherheitsvorkehrungen (wie von der EU-Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln) zum Schutz dieser personenbezogenen Daten treffen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt mit den in Art. 4(2) DSGVO vorgesehenen Verfahren und beinhaltet insbesondere das Erheben, Erfassen, Organisieren, Speichern, Abfragen, Verarbeiten, Verändern, Auswählen, Auslesen, Vergleichen, Verwenden, Verknüpfen, Einschränken, Offenlegen, Löschen und Vernichten der Daten. Die Verarbeitung erfolgt in Papierform und/oder mittels elektronischen Datenträgern durch hierzu befugte Personen gemäß Art. 29 der DSGVO (auch durch externe Personen oder Einrichtungen, die als unabhängige Auftragsverarbeiter und Verantwortliche tätig sind, einschließlich bspw. Beratern, Banken, usw.). Gemäß ital. gesetzesvertretendem Dekret Nr. 196/2003 und der DSGVO hat der Käufer das Recht, von dem Verkäufer ggf. Auskunft über die von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, deren Aktualisierung, Berichtigung, Ergänzung, Löschung zu verlangen, die Einschränkung der Verarbeitung und die Datenübertragung zu fordern, Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde zu erheben und - sofern wir uns auf ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung der personenbezogenen Daten stützen - das Recht, der Verarbeitung der personenbezogenen Daten in dem Umfang zu widersprechen, der nach geltendem Recht vorgesehen ist und bestimmten Beschränkungen und Ausnahmen unterliegen kann.

### **Annahme von Klauseln**

Kraft und gemäß Artikel 1341 des italienischen Zivilgesetzbuchs nimmt der Käufer, nach eingehender Untersuchung, ausdrücklich die folgenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an: Absatz 2 (Geheimhaltung), Absatz 4 (Auftrags- und Lieferbedingungen), Absatz 5 (Mängelhaftung), Absatz 6 Fälle der Haftungsbefreiung für den Verkäufer), Absatz 7 (Preise – Zahlungsbedingungen) und Absatz 11 (Anwendbares Recht - Gerichtsstand).